

ANLAGE 4 ZUM NAHWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG: PREISBLATT (APRIL 2024)

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Nahwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), die jeweils pro gelieferter Megawattstunde Nahwärme zu bezahlen sind. Weitere zeitlich begrenzte hoheitlich auferlegte Preisbestandteile können in einem ergänzendem Preisblatt aufgeführt werden.
- 1.2 Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Wärmeleistung. Die Höhe des Arbeits- und Emissionspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.
- 1.3 Der jährliche Grund- und Leistungspreis beträgt netto 33,08 EUR/kW/Jahr (39,37 EUR/kW/Jahr brutto) und wird nach Maßgabe der Ziffer 2.1 zum 01.01. eines Jahres angepasst.
- 1.4 Der Arbeitspreis beträgt netto 9,40 Cent/kWh (11,19 Cent/kWh brutto) für die vom NVU (Nahwärmeversorgungsunternehmen) an den Kunden gelieferte Wärmemenge und wird nach Maßgabe der Ziffer 2.2. zum 01.01. eines Jahres angepasst.
- 1.5 Der Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler beträgt:

	Einheit	Preis (netto)	Preis (brutto)
Durchflussmenge bis 2,5 m ³ /h	EUR/Jahr	70,00	83,30
Durchflussmenge über 2,5 m ³ /h	EUR/Jahr	110,00	130,90
Durchflussmenge über 7,0 m ³ /h	EUR/Jahr	280,00	333,20

Die Anzahl der benötigten Wärmemengenzähler sind in den jeweiligen TAB (technischen Anschlussbedingungen) hinterlegt.

- 1.6 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) beträgt netto 0,22 Cent/kWh (0,26 Cent/kWh brutto) und ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3, der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wurde. Anschließend bildet sich dieser nach Ziffer 2.3, jeweils zum 01.01. eines Jahres neu
- 1.7 Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.8 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Stand 01.04.2024, 19 %) hinzu.

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis ist ab dem 01.01.2024 gültig und wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel angepasst.

$$GP_{neu} = GP_0 * [0,5 + (0,5 * Invest_{neu}/Invest_0)]$$

GP_{neu} = neuer Grundpreis in Euro je Kilowatt
Anschlussleistung pro Jahr (EUR/kW pro Jahr) netto

GP_0 = Basis Grundpreis, Stand: 01.01.2020, 30,73 EUR/kW netto

$Invest_{neu}$ = aktueller Investitionsgüterindex

Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen Investitionsgüterindex gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ und zwar der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert (vom August des Vorjahres bis Juli des aktuellen Jahres) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

$Invest_0$ = Basis-Investitionsgüterindex = 104,0

(Basis: 2015 = 100, arithmetische Mittelwert vom August 2018 bis Juli 2019) Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

2.2 Der Arbeitspreis ist ab dem 01.01.2024 gültig und wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel angepasst.

$$AP_{neu} = AP_0 * [P_0 + (0,25 * EEX_{neu}/EEX_0) + (0,25 FW_{neu}/FW_0) + (0,20 * Lohn_{neu}/Lohn_0)]$$

AP_{neu} = neuer Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (Cent/kWh) netto

AP_0 = Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2020, 5,729 Cent/kWh netto

P_0 = fester Bestandteil, in dem Kosten wie Steuern, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, gesetzliche Abgaben, aber auch ein Anteil Brennstoffkosten für das Biogas enthalten sind
= 0,30

EEX_{neu} = neuer Gaspreis, Forwards jeweils für das folgende Jahr für „NCG Natural Gas Year Futures“ an der Energiebörse EEX in Leipzig. Verwendet wird das arithmetische Mittel der Preise zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. Fallen diese Tage nicht auf einen Handelstag, so ist der nächste darauffolgende Handelstag maßgebend. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Website www.powernext.com/futures-market-data/futures und für unsere Kunden auf unserer Website www.ves-sersheim.de/nahwaerme.

EEX_0 = Basiswert Gaspreis = 18,90 EUR/MWh

Forward 2020 für „THE Trading Hub Europe“ an der Energiebörse EEX in Leipzig, Mittelwert der Preise vom 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2019

FW_{neu} = aktueller Index für „Fernwärme mit Dampf und Wasser“ (FW-Index) Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen FW-Index gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert (vom August des Vorjahres bis Juli des aktuellen Jahres) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

FW_0 = Basis- Index für „Fernwärme mit Dampf und Wasser“ (FW-Index)
= 96,30

(Basis: 2015 = 100, arithmetische Mittelwert vom August 2018 bis Juli 2019) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“.

$Lohn_{neu}$ = aktueller Lohnindex

Arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 4. Vierteljahr des Vorjahres, sowie zum 1. Vierteljahr, 2. Vierteljahr und 3. Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitskosten unter 2. Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen in der Energieversorgung, veröffentlichten Indexwerte.

$Lohn_0$ = Basislohnindex = 97,40

(Basis: 2020 = 100) entspricht dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt zum 4. Vierteljahr 2018, sowie zum 1. Vierteljahr, 2. Vierteljahr und 3. Vierteljahr 2019 in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten unter 2. Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen in der Energieversorgung, veröffentlichten Indexwerte.

- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO_2nat}), für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe, errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO_2nat} = AP_{CO_2nat0} * nEP/nEP_0$$

AP_{CO_2nat} = neuer nationaler CO_2 -Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (Cent/kWh) netto

AP_{CO_2nat0} = Basis nationaler CO_2 -Arbeitspreis
Stand: 01.01.2021, 0,12 Cent/kWh netto

nEP = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (EUR/t CO_2) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)

nEP_0 = Basiswert 25,00 EUR/t CO_2 für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG

Ab dem 01.01.2026 wird der jeweils geltende nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungsverfahren) ohne Festpreise ermittelt. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise ab 2026 veröffentlicht werden, wird das NVU dem Kunden bis zum 31.12.2025 mitteilen, welcher veröffentlichte Börsenpreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des Nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 01.01.2026 zugrunde gelegt werden.

Sollte es nach Vertragsschluss zu Änderungen im Brennstoffemissionshandelsgesetz kommen, welche einen Einfluss auf die Belieferung mit Wärme des Kunden durch das NVU haben, werden die hieraus entstehenden CO_2 -Kostenerhöhungen oder –minderungen an den Kunden weitergegeben.

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder die Zusammensetzung sowie Änderungen an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des §24 Abs.4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werde solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Für andere Quellen, wie die Energiebörse EEX und in Bezug genommene EEX-Werte, gilt dieser Absatz analog.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das NVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diesen Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das NVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

Weitere Informationen zu Kosten und Dienstleistungen finden Sie in den ergänzenden AGB des NVU oder auf der Homepage www.ves-sersheim.de.

ANLAGE 4.1. ZUM NAHWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG: ERGÄNZUNG ZUM PREISBLATT (JUNI 2024)

1. Ergänzende Preise/Kosten für die Wärmeversorgung - Gasspeicherumlage

- 1.1 Neben den Nahwärmepreisen in Anlage 4., Nr. 1 Preisblatt wird ab dem 01.10.2022 nach § 35e EnWG eine Gasspeicherumlage auf die eingesetzten Erdgasmengen in der Wärmeversorgung erhoben. Bei der Gasspeicherumlage handelt es sich um eine Umlage zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit welche bis zum 31.03.2025 begrenzt ist. Die Gasspeicherumlage ist pro gelieferte Kilowattstunde (kWh) zu bezahlen.
- 1.2 Die Höhe der Gasspeicherumlage bezieht sich auf die bezogene Wärmemenge.
- 1.3 Der Preis für Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage beträgt netto 0,05 Cent/kWh (brutto 0,06 Cent/kWh) und ab 01.07.2024 netto 0,07 Cent/kWh (brutto 0,08 Cent/kWh) und ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffern 2.1, der erstmals zum 01.10.2022 erhoben wurde. Anschließend bildet sich dieser variabel nach Ziffer 2.1, jeweils halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu.
- 1.4 Zu dem in Ziffer 1.3 genannten Nettopreis tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Stand 01.04.2024, 19 %) hinzu.

2. Preisanpassung – Gasspeicherumlage

- 2.1 Der Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, die auf der Grundlage des § 35e EnWG geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01., 01.07. eines jeden Jahres neu.

Preisformel für den Gasspeicherumlage-Arbeitspreis

$$AP_{GSU} = AP_{GSU0} * (GSU/GSU_0)$$

AP_{GSU} = neuer Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent/kWh netto

AP_{GSU0} = Basispreis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, Stand: 01.10.2022, 0,016 ct/kWh netto

GSU = Höhe der Gasspeicherumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht, derzeit einsehbar unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

GSU_0 = Basishöhe der Gasspeicherumlage: 0,059 ct/kWh (netto), Stand:01.10.2022

- 2.2 Sollte die Trading Hub Europe GmbH, die nach der Preisformel zu berücksichtigenden Höhe der Gasspeicherumlage nicht mehr veröffentlichen oder die Zusammensetzung sowie Änderungen der Umlage vorgenommen werden, die dazu führen, dass der verwendete Preis den Anforderungen des §24 Abs.4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so tritt an deren Stelle der Index oder Preis, den die Trading Hub Europe GmbH an die Stelle des alten Preises der Gasspeicherumlage setzt. Hilfsweise wird ein Preis/Index herangezogen, der dem vereinbarten Preis möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der Trading Hub Europe GmbH erfolgen.